

Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2021

Nr. 2021/302

Waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

40 Prozent der Fläche des Kantons Solothurn sind Wald. Der Wald erbringt vielfältige Leistungen (Gestaltung der Landschaft, Produktion von Holz und anderen Waldprodukten, Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, Schutz vor Naturgefahren, Raum für Freizeit und Erholung usw.). Fast vier Fünftel des Waldes sind im Besitz von öffentlichen Eigentümern. Der Rest ist Privatwald und gehört rund 5'000 natürlichen Personen.

2. Erwägungen

§ 13 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) vom 29. Januar 1995 beauftragt den Regierungsrat, periodisch die wichtigsten forstpolitischen Ziele zu formulieren. Die waldpolitischen Grundsätze sollen zwei Zwecke erfüllen: Erstens dienen sie im Vorfeld einer allfälligen Revision des kantonalen Waldgesetzes als Grundlage für die Diskussion der wesentlichen waldpolitischen Inhalte. Zweitens sollen die Grundsätze als Leitplanken bei der Formulierung und der Umsetzung der Waldpolitik des Kantons den diversen Ansprüchen an den Wald und dessen Nutzung gebührend Rechnung tragen.

Die vorliegenden Grundsätze wurden in einem einjährigen Prozess verwaltungsintern entwickelt und mit verschiedenen Stakeholdern diskutiert und angepasst. Einbezogen waren insbesondere die Verbände von WaldeigentümerInnen, Forstpersonal, Einwohnergemeinden und Umweltorganisationen. Das Resultat entspricht dabei einem breiten Konsens.

3. Beschluss

3.1 Die waldpolitischen Grundsätze werden genehmigt.

2

- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Umsetzung der Massnahmen zur Zielerreichung sowie mit der Überprüfung der waldgesetzlichen Grundlagen beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Waldpolitische Grundsätze des Kantons Solothurn

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Mitglieder der Kantonalen Konferenz der Ämter Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) (7;
DS VWD, DS BJD, ALW, AWA, ARP, AVT, AfU)